

Satzung der Gemeinde Brügge
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
und für ehrenamtliche Tätigkeiten
(Entschädigungssatzung)

In der Fassung der 1. Änderung vom 28.04.2014 und
in der 2. Änderung vom 28.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I
Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1
Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 v.H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fraktionssitzungen und Teilfraktionssitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und des Kuratoriums der Kindertagesstätte, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Teilfraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (7) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (8) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (9) Die/der Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche Entschädigung von 306,77 €.

§ 2

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
 - a. Reisekostenpauschale für Fahrten im Amtsgebiet Bordesholm-Land in Höhe von 25,-- €,
 - b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 35,-- €,
 - c. Dienstzimmerpauschale/Büromiete in Höhe von 10,-- €.

- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 50,-- €/Stunde, höchstens jedoch 200,-- €/Tag.
- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,-- €/Stunde.
- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-FF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (5) Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,-- €.
- (6) Selbständige Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 75,-- €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
- (7) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).
- (8) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Brügge, den _____

Gemeinde Brügge
Der Bürgermeister

-
1. Änderungssatzung vom 28.04.2014 Die Änderung des §1 Abs. 4 tritt am 08.05.2014 in Kraft
 2. Änderungssatzung vom 28.12.2016 Die Änderung des § 1 Abs. 9 und § 3 Abs. 8 tritt am 01.01.2017 in Kraft

Satzung der Gemeinde Brügge
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
und für ehrenamtliche Tätigkeiten
(Entschädigungssatzung)

In der Fassung der 1. Änderung vom 28.04.2014 und
in der 2. Änderung vom 28.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I
Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1
Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 v.H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fraktionssitzungen und Teilfraktionssitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und des Kuratoriums der Kindertagesstätte, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Teilfraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (7) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (8) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (9) Die/der Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche Entschädigung von 306,77 €.

§ 2

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
 - a. Reisekostenpauschale für Fahrten im Amtsgebiet Bordesholm-Land in Höhe von 25,-- €,
 - b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 35,-- €,
 - c. Dienstzimmerpauschale/Büromiete in Höhe von 10,-- €.

- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 50,-- €/Stunde, höchstens jedoch 200,-- €/Tag.
- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,-- €/Stunde.
- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehführung.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehführung beträgt.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-FF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (5) Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,-- €.
- (6) Selbständige Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 75,-- €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
- (7) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).
- (8) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Brügge, den _____

Gemeinde Brügge
Der Bürgermeister

-
1. Änderungssatzung vom 28.04.2014 Die Änderung des §1 Abs. 4 tritt am 08.05.2014 in Kraft
 2. Änderungssatzung vom 28.12.2016 Die Änderung des § 1 Abs. 9 und § 3 Abs. 8 tritt am 01.01.2017 in Kraft